

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Petra Pau, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/14153 –**

### **Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2023**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Mai 2024 stellten die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und der Präsident des Bundeskriminalamts (BKA) Holger Münch in Berlin die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) für 2023 vor. Diese bewegen sich mit 60 028 Straftaten auf einem neuen Höchststand. Insbesondere die Gewalttaten sind alarmierend. Der zweitgrößte Phänomenbereich (Oberthemenfeld – OTF) ist – gleich nach PMK-rechts – der Bereich „sonstige Zuordnung“ (bis 31. Dezember 2022 „nicht zuzuordnen“).

Neben wissenschaftlich fundierten Kategorien operiert die Statistik der Politisch motivierten Kriminalität nach Ansicht der Fragestellenden auch mit politisch-tendenziösen Begriffen wie „deutschfeindlich“ oder „männerfeindlich“. Im Jahr 2023 zählte das BKA 13 männerfeindliche Straftaten. Es ist damit das Unterthemenfeld (UTF) mit den wenigsten registrierten Straftaten im Bereich der Hasskriminalität.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter (LKA) an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatuslösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder „Themenfeldern“ (u. a. den Unterthemenfeldern „Deutschfeindlich“ oder „Männerfeindlich“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Fälle, bei denen Personen aufgrund von Vorurteilen gegen ein Geschlecht/eine geschlechtliche Identität oder eine Nationalität geleiteten Tatmotivation heraus

Opfer werden, sind Teile der Hasskriminalität. Die in den polizeilichen Definitionen genannten Merkmale und Attribute sind hergeleitet aus den universell gültigen Diskriminierungsverboten, u. a. aus Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN sowie Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte.

Derartige Vorurteile können sich insbesondere in einer zum Ausdruck kommenden ablehnenden Einstellung des Täters zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter oder Nationalitäten äußern.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder das äußere Erscheinungsbild begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Die in den Anlagen für das Jahr 2024 genannten Zahlen sind vorläufig und können durch Nach- und Änderungsmeldungen teilweise noch deutlichen Änderungen unterliegen.

1. Bei wie vielen Taten der Hasskriminalität aus dem Jahr 2023 handelt es sich um Gewalttaten (bitte die Taten nach Datum, Tatort, Tatmotiv sowie Phänomenbereich und Unterthemenfeld aufschlüsseln)?

Für das Tatzeitjahr 2023 wurden 1 591 politisch motivierte Gewaltdelikte der Hasskriminalität zugeordnet (Stichtag: 31. Januar 2024).

Die Fallaufstellung kann der Anlage „Tabelle zu Frage 1“ entnommen werden.

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, erfolgt die Abbildung der Motivlage im KPMD-PMK insbesondere durch Nennung von Themenfeldern und die Zuordnung zu einem Phänomenbereich.

2. Bei wie vielen Taten aus dem Phänomenbereich „sonstige Zuordnung“ handelt es sich um
  - a) Taten nach § 130 des Strafgesetzbuchs (StGB),

Im Jahr 2023 wurden im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- 1 189 Straftaten gemäß § 130 StGB gemeldet (Stichtag: 31. Januar 2024).

- b) Taten nach § 86a StGB,

Im Jahr 2023 wurden im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- 2 447 Straftaten gemäß § 86a StGB gemeldet (Stichtag: 31. Januar 2024).

- c) Taten der Hasskriminalität (bitte nach Unterthemenfeld aufschlüsseln)?

Die Fallzahlen können der beigefügten Anlage „Tabelle zu Frage 2c“ entnommen werden. Aufgrund der möglichen und gewünschten Mehrfachangabe von Themenfeldern kann eine Addition der Straftaten in den einzelnen Unterthemenfeldern die Gesamtsumme der Straftaten im Oberthemenfeld Hasskriminalität übersteigen.

3. Bei wie vielen der Straftaten in den Unterthemenfeldern „Klima“ und „Umweltschutz“ handelt es sich
- a) bei den Tatverdächtigen um Engagierte,
  - b) um Delikte zum Nachteil der Engagierten?

„Engagierte“ ist kein Katalogwert und kein recherchierbarer Begriff im KPMD-PMK. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

4. Nach welchen Kriterien werden sog. deutschfeindliche Straftaten erfasst?

Ein Ziel des KPMD-PMK ist es, Hasskriminalität in ihren verschiedenen Ausprägungen der u. a. auch in Artikel 3 des Grundgesetzes genannten Merkmalen (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen) möglichst detailliert darstellen zu können. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, kann sich vorurteilsgeleitete Kriminalität u. a. gegen eine (angenommene) Nationalität richten. Solche Straftaten werden mittels der Unterthemenfelder „Ausländerfeindlich“ (bei entsprechende Motivation gegen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben) bzw. „Deutschfeindlich“ (bei entsprechende Motivation gegen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit) abgebildet.

- a) Existiert nach Kenntnis der Bundesregierung für den Begriff „Deutschfeindlichkeit“ eine wissenschaftliche Definition, wenn ja, bezieht sich die Bundesregierung dabei nach wie vor alleinig auf die Definition im Rechtschreibwörterbuch Duden (vgl. Antwort zu Frage 4a auf Bundestagsdrucksache 20/7757)?

Das Unterthemenfeld „Deutschfeindlich“ wird bei politisch motivierten Straftaten genannt, bei denen sich Vorurteile auf die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem deutschen Tatverdächtigen). Die vorgenannte Erläuterung orientiert sich nach wie vor an der Erläuterung des Duden („den Deutschen, Deutschland gegenüber feindlich eingestellt“).

- b) Wie viele „deutschfeindliche“ Straftaten wurden von den verschiedenen Bundesländern für das Jahr 2023 und bisher im Jahr 2024 gemeldet?

Die Fallzahlen können den beigefügten Anlagen „Tabelle zu Frage 4 – 2023“ und „Tabelle zu Frage 4 – 2024“ entnommen werden.

- c) Bei wie vielen der als „deutschfeindlich“ gemeldeten Straftaten erwies sich diese Kategorisierung im Nachhinein als falsch?

Die entsprechende Zuordnung für die jeweiligen Straftaten erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Da es sich beim KPMD-PMK um eine Eingangsstatistik handelt, ist nach den Vorschriften des KPMD-PMK zu Beginn der Ermittlung-

gen eine Erstmeldung abzusetzen, die auch die Zuordnung zu einem Themenfeld enthält. Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, sind Ergänzungsmeldungen durch sogenannte „Nachtrags-KTA-PMK“ abzusetzen. Veränderungen in der Bewertung sind daher insbesondere auf der Grundlage neuer Erkenntnisse vorgesehen. Eine Auswertung, bei wie vielen Fällen das Unterthemenfeld „Deutschfeindlich“ fälschlich genannt wurde, kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

- d) Wie verteilen sich die „deutschfeindlichen“ Taten auf die unterschiedlichen Phänomenbereiche (bitte die Taten nach Datum, Tatort, Tatmotiv sowie OTF und UTF aufschlüsseln)?

Die Fallzahlen können den beigegeführten Anlagen „Tabelle zu Frage 4 – 2023“ und „Tabelle zu Frage 4 – 2024“ entnommen werden. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, erfolgt die Abbildung der Motivlage im KPMD-PMK insbesondere durch Nennung von Themenfeldern und die Zuordnung zu einem Phänomenbereich. Zur Vorläufigkeit der Zahlen für 2024 wird ebenso auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Nach welchen Kriterien werden sog. männerfeindliche Straftaten erfasst?

Ein Ziel des KPMD-PMK ist es, Hasskriminalität in ihren verschiedenen Ausprägungen der u. a. auch in Artikel 3 des Grundgesetzes genannten Merkmalen (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen) möglichst detailliert darstellen zu können. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt, kann sich vorurteilsgeleitete Kriminalität u. a. gegen ein Geschlecht/eine geschlechtliche Identität richten. Diese Straftaten werden mittels der Unterthemenfelder „Frauenfeindlich“, „Geschlechtsbezogene Diversität“ bzw. „Männerfeindlich“ aus kriminalpolizeilicher Sicht abschließend und trennscharf dargestellt.

- a) Existiert nach Kenntnis der Bundesregierung für den Begriff „Männerfeindlichkeit“ eine wissenschaftliche Definition, wenn ja, bezieht sich die Bundesregierung dabei nach wie vor alleinig auf die Definition im Rechtschreibwörterbuch „Duden“ (vgl. Antwort zu Frage 5a auf Bundestagsdrucksache 20/7757)?

Das Unterthemenfeld „Männerfeindlich“ wird bei politisch motivierten Straftaten genannt, die gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet sind. Die vorgenannte Erläuterung deckt sich inhaltlich weitgehend mit der des Duden („den Männern gegenüber feindlich, nicht wohlwollend eingestellt“). Insofern bezieht sich die Bundesregierung weiterhin auf diese gültige Definition.

- b) Wie viele „männerfeindliche“ Straftaten wurden von den verschiedenen Bundesländern für das Jahr 2023 und bisher im Jahr 2024 gemeldet?

Die Fallzahlen können den beigegeführten Anlagen „Tabelle zu Frage 5 – 2023“ und „Tabelle zu Frage 5 – 2024“ entnommen werden.

- c) Bei wie vielen der als „männerfeindlich“ gemeldeten Straftaten erwies sich diese Kategorisierung im Nachhinein als falsch?

Eine Auswertung, bei wie vielen Fällen das Unterthemenfeld „Männerfeindlich“ fälschlich genannt wurde, kann nicht erfolgen. Ergänzend wird im Hin-

blick auf die Gründe und Erfassungssystematik auf die Antwort zu Frage 4c verwiesen.

- d) Wie verteilen sich die „männerfeindlichen“ Taten auf die unterschiedlichen Phänomenbereiche (bitte die Taten nach Datum, Tatort, Tatmotiv sowie OTF und UTF aufschlüsseln)?

Die Fallzahlen können den beigefügten Anlagen „Tabelle zu Frage 5 – 2023“ und „Tabelle zu Frage 5 – 2024“ entnommen werden. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, erfolgt die Abbildung der Motivlage im KPMD-PMK insbesondere durch Nennung von Themenfeldern und die Zuordnung zu einem Phänomenbereich. Zur Vorläufigkeit der Zahlen für 2024 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*